Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2013/06/05 30.4-93/2012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.2013

Rechtssatz

Umfasst der sachliche Verantwortungsbereich einer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach§ 9 Abs 2 VStG auch die Warengruppe "Babypflege und -Nahrung", fällt ein der Bestimmung des§ 33 Abs 1 UWG zuwiderhandelndes Anbieten von "babysmile Sonnen Milch LSF 50+" unter den Verantwortungsbereich dieser Bestellungsurkunde. Die Bestrafung des handelsrechtlichen Geschäftsführers war somit nicht rechtmäßig.

Schlagworte

Verantwortlicher Beauftragter; Bestellungsurkunde; Verantwortungsbereich; Babypflege

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at